

Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht – was soll man wirklich für den Ernstfall geregelt haben

Kaum jemand von uns beschäftigt sich gern mit dem Gedanken an die eigene Notfallsituation oder gar die eigene Sterblichkeit – nur allzu verständlich, denn die Auseinandersetzung mit solchen Fragen ist meist mit Ängsten und Unwissenheit behaftet. Wo viele noch an die Regelung des Nachlasses denken und ein Testament verfassen, fehlt es an Bestimmungen für den schweren Krankheits- und Pflegefall.

Wer entscheidet dann, was mit dem Patienten geschieht? Wer kümmert sich um die Regelung von Vermögens-, Renten- und Sozialangelegenheiten? Die Redaktion von anwalt.de gibt Tipps, was man selbst schon tun kann, damit im entscheidenden Fall die eigenen Wünsche wirklich berücksichtigt werden.

Ohne Regelung entscheidet das Vormundschaftsgericht

Entgegen einer verbreiteten Ansicht sind der Ehepartner oder die nächsten Angehörigen eines solchen hilflosen Patienten gerade nicht automatisch berechtigt, ihn rechtlich zu vertreten. Der Gesetzgeber hat sich gegen diese ursprünglich angedachte Lösung entschieden, da sie im Einzelfall dem Willen des Betroffenen widersprechen kann, etwa aufgrund familiärer Zerwürfnisse.

Zuständig ist somit das Vormundschaftsgericht als spezielle Abteilung des Amtsgerichts. Wird es, etwa vom behandelnden Arzt, über den Betreuungsfall informiert, bestellt es für den Betroffenen einen Betreuer. Oft ist dies eine angehörige oder nahe stehende Person, ebenso kann aber auch ein fremder Dritter benannt werden, wie etwa Rechtsanwälte oder andere von Berufs wegen geeignete Personen. Um zu vermeiden, dass das eigene Schicksal nicht in die Hände eines zwar geeigneten aber fremden Betreuers gelegt wird, der den Patienten nicht persönlich kennt, kann man im Vorfeld konkrete Regelungen treffen.

Betreuungsverfügung – wer soll Betreuer sein

Die einfachste Form bietet die so genannte Betreuungsverfügung. In ihr lässt sich festhalten, wen das Gericht im Betreuungsfall als Betreuer bestellen soll. Das Gericht hat sich auch an diesen Wunsch zu halten, soweit es nicht dem Wohl des Patienten widerspricht. Ebenso kann man einen Ersatzbetreuer benennen oder bestimmte Personen ausdrücklich ausschließen. Die Verfügung sollte zu Beweis Zwecken schriftlich abgefasst werden und im Notfall gut zu finden sein (z.B. Hinweiszettel stets bei sich führen). Daneben gibt es die Möglichkeit, gegen geringe Gebühr das Dokument bei der Bundesnotarkammer zu hinterlegen, in Bayern zudem auch direkt beim Vormundschaftsgericht.

Patientenverfügung – was darf der Arzt

Manchmal ungenau als Patiententestament bezeichnet, stellt sie eine grundsätzliche Handlungsanweisung an den behandelnden Arzt dar und regelt lediglich den Gesundheitsbereich. Sie sollte konkrete Situationen beschreiben, für die der Patient bestimmte medizinische Behandlungen wünscht oder ablehnt. So etwa hinsichtlich einer eventuell lebensverkürzenden Schmerztherapie oder dem Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen bei unwiederbringlicher, dauerhafter Hirnschädigung oder Demenz mit Bewusstseinsverlust (passive Sterbehilfe). Hierher gehören auch die Zustimmung oder eventuelle Ablehnung zu Organspende oder Obduktion nach dem Tod.

Der Patientenwille hat stets oberste Priorität, d.h. der Arzt ist strikt an die Anweisungen gebunden, anderenfalls macht er sich einer Körperverletzung strafbar.

Ergänzend kann man eine Vertrauensperson benennen, die zu den Maßnahmen befragt werden soll, um den Patientenwillen näher zu bestimmen.

Ist der Wille des Patienten nicht konkret genug geäußert oder bleibt er unklar, ist wiederum das Vormundschaftsgericht zuständig.

Vorsorgevollmacht – die umfassendste Regelungsmöglichkeit

Mit der Vorsorgevollmacht lassen sich sämtliche individuellen Vorkehrungen treffen, sowohl in Vermögensangelegenheiten als auch im Bereich der Gesundheitspflege.

Grundsätzlich liegen bei einer Vollmachtserteilung zwei Rechtsgeschäfte vor. Zum einen die Vollmachtserteilung selbst, durch die der Bevollmächtigte mit sämtlichen in ihr bezeichneten Vertretungsrechten ausgestattet wird. Verknüpft wird die Vollmacht zum anderen mit einem Auftrag des Vollmachtgebers, der im Innenverhältnis bestimmt, wann die Vollmacht eingesetzt werden darf. Diese interne Regelung ist von großer Bedeutung, da die Vollmacht aus Wirksamkeitsgründen bedingungslos erteilt werden sollte und daher sofortige Wirkung entfaltet. Eine Vollmacht sollte daher nur an eine absolut vertrauenswürdige Person erteilt werden, um das Risiko des Missbrauchs zu minimieren.

Inhaltlich ist der Verfügende völlig frei und kann die Vollmachtserteilung seinen individuellen Bedürfnissen anpassen. Vollmachten sind für Teilbereiche ebenso möglich wie „Generalvollmachten“. „Generalvollmachten“ sind auch ohne detaillierte Vollmachtsbeschreibungen möglich. Doch mangels konkreter Bestimmungen bleibt es dann im Fall gefährlicher Gesundheitseingriffe beim Zustimmungsvorbehalt des Gerichtes. Der Bevollmächtigte bedarf für derartige Entscheidungsmacht einer ausdrücklichen Erklärung im Rahmen der Vollmacht.

Wird die Vollmacht auf bestimmte Tätigkeitsbereiche (z.B. Vermögensangelegenheiten) beschränkt, lässt sie sich mit einer Betreuungsverfügung (für die Gesundheitspflege) oder zumindest einer Patientenverfügung ergänzen. Wer beispielsweise nur eine

Vermögensvollmacht erteilen möchte, in Gesundheitsangelegenheit aber noch unentschieden ist, sollte die Vollmacht um eine Patientenverfügung ergänzen. Wer hingegen eine Vertrauensperson hat, aber eine Vollmacht in Gesundheitsfragen zu weitgehend findet, der kann im Rahmen der Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung zugunsten dieser Person einfügen.

Formvorschriften gibt es für die Vollmachtserteilung grundsätzlich nicht, sie sollte jedoch zur Beweiserleichterung schriftlich und nicht nur mündlich gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt werden. Soll der Bevollmächtigte in Vermögensangelegenheiten auch über Immobilien verfügen oder Entscheidungen für das Handelsgewerbe des Patienten treffen können, bedarf die Vollmacht zudem der notariellen Beurkundung. Bedenken sollte man ferner, dass Banken fremde Vollmachten oft nicht anerkennen und dementsprechend dieses Risiko durch Verwendung der jeweiligen Bankformulare oder die notarielle Beurkundung ausschließen.

Um im Einzelfall folgenschwere Fehler zu vermeiden, empfiehlt sich der Gang zum Rechtsanwalt, der vertraulich und kompetent beraten kann.

Welche Form ist für mich die richtige?

Welche Regelungsform für Ihren individuellen Fall geeignet ist, lässt sich nicht pauschal beurteilen. Grundsätzlich risikoarm ist die Betreuungsverfügung, da sie vor dem Betreuungsfall keinerlei Wirkung entfaltet und sich das Gericht an die Anordnungen zunächst zu halten hat - sicher gewährleistet ist dies jedoch nicht.

Die Patientenverfügung kann für sich alleine stehen oder jeweils mit der Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht gekoppelt werden. Jeder, der sich über seine Vorstellungen und Wünsche zum eigenen Notfall und Sterbeprozess im Klaren ist, sollte sie verfassen und einen Hinweiszettel, wo sie zu finden ist, bei sich tragen.

Die Vorsorgevollmacht ist insbesondere in Form der Generalvollmacht schließlich die weitreichendste Möglichkeit, die am besten gewährleistet, dass der tatsächliche Wille des Patienten verwirklicht wird. Ihr Risiko besteht allerdings darin, dass sie bereits unmittelbar rechtswirksam wird und somit missbraucht werden kann.

Hilfe bei anwalt.de

Haben Sie Fragen zu diesem oder anderen Themen aus dem Familien- oder Erbrecht? Dann finden Sie kompetente Beratung und Unterstützung bei den spezialisierten Rechtsanwälten von anwalt.de, entweder direkt vor Ort, via Online-Beratung oder direkt via Telefon-Beratung. Auch zu sämtlichen anderen Rechtsgebieten finden Sie bei uns den richtigen Spezialisten mit umfangreichen Suchmöglichkeiten bei anwalt.de.

Nürnberg, 30.11.2006 –

Kontakt:

E-Mail: presse@anwalt.de
www.anwalt.de/presse

anwalt.de services AG
Maxfeldstr. 5
D-90409 Nürnberg
Fon: 0911/180-2400
Fax: 0911/180-2401
www.anwalt.de

Kurzprofil anwalt.de services AG:

Die anwalt.de services AG (www.anwalt.de) mit Sitz in Nürnberg besteht seit April 2004 und wurde mit dem Unternehmenszweck gegründet, das Lösen rechtlicher Probleme zu vereinfachen. Unkompliziert bietet die unabhängige Plattform für juristische Beratung den passenden Anwalt und die geeignete Beratungsform für die Klärung nahezu aller rechtlichen Fragestellungen. Die Anlaufstellen für Ratsuchende sind die Internet-Adresse www.anwalt.de sowie die kostenfreie Telefonnummer 0800 anwaltd (= 0800 26925833).

Alle, die den passenden Anwalt vor Ort suchen, erhalten so schnellen Zugang zu einer Vielzahl von Juristen in ihrer Region. Häufig sind rechtliche Probleme nicht so umfassend, dass ein Gang in die Kanzlei unbedingt notwendig ist. Für diesen Fall erstellen erfahrene und ausgewählte Anwälte via Online-Beratung eine individuelle schriftliche Begutachtung des Rechtssachverhalts. Ist das Rechtsproblem zeitkritisch oder der direkte Kontakt zu einem Juristen gewünscht, steht bei der Telefonberatung sofort ein spezialisierter Anwalt für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Das Unternehmen arbeitet unabhängig von einzelnen Anwälten und Kanzleien, wodurch eine objektive und neutrale Position gewährleistet ist.

Die anwalt.de services AG ist aus dem Investoren- und Management-Umfeld der hotel.de AG (www.hotel.de), einem führenden Hotelreservierungsservice, gegründet worden.